



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT
 Zl. 25.974-2/67

HEUTE
 27. Dez. 1967

Gesetzesbeschluß des nö. Landtages vom 9. November 1967 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (NÖ. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz)

Kanzlei des Landtages
 von Niederösterreich
 Eing. 27. DEZ. 1967
 Zl. 69/77. Aussch. M. M.

Zu Zl. 69 ex 1967
 vom 9. November 1967

An den
 Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 1967 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 9. November 1967 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (NÖ. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz) gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung sei darauf hingewiesen, daß

1. es in § 1 statt "Anspruch auf Ruhegenuß" "Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenuß" heißen sollte;
2. § 7 Abs. 1 lit. b in rechtspolitischer Sicht zur Überlegung Anlaß gibt, ob die Vereinigung der Funktionen eines Mitgliedes einer Dienstbeschreibung-, Disziplinar- oder einer Oberkommission und der Funktionen eines Mitgliedes eines Dienststellenausschusses oder einer Vertrauensperson in einer Person nicht zu Pflichtenkollisionen führen wird.

22. Dezember 1967
 Für den Bundeskanzler:
 L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Am 27. Dez. 1967
 Amt der n. ö. Landesregierung
 Einlaufstelle
 27. DEZ. 1967
[Handwritten signature]

Beleg: Stempel